

Rechtssache C-45/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

20. Januar 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal du travail francophone de Bruxelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Januar 2022

Kläger:

HK

Beklagter:

Service fédéral des Pensions (SFP)

1. Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits

- 1 HK bezieht eine Altersrente für unselbständige Erwerbstätigkeiten, die er in Belgien und Spanien ausgeübt hat.
- 2 Seine Ehefrau, die in Belgien, Spanien und Finnland unselbständig erwerbstätig gewesen war, verstarb am 29. November 2016.
- 3 HK hat daher Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Der zuständige spanische Träger berechnete seinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, ohne eine Obergrenze für das Zusammentreffen mit anderen Renten anzuwenden. Im Gegensatz dazu wenden die zuständigen belgischen und finnischen Träger eine solche Obergrenze an.
- 4 Mit Entscheidung vom 18. September 2019 stellte der Service fédéral des Pensions (Föderaler Pensionsdienst, Belgien) die Höhe der HK in Belgien zustehenden Hinterbliebenenrente fest.
- 5 HK wendet sich gegen die entsprechende Berechnung und insbesondere gegen die dabei erfolgte Anwendung der unionsrechtlichen Doppelleistungsbestimmungen.

2. Maßgebliche Bestimmungen

A. Unionsrecht

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

6 Art. 53 („Doppelleistungsbestimmungen“) sieht vor:

„(1) Jedes Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene, die auf der Grundlage der von derselben Person zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten berechnet oder gewährt wurden, gilt als Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art.

(2) Das Zusammentreffen von Leistungen, die nicht als Leistungen gleicher Art im Sinne des Absatzes 1 angesehen werden können, gilt als Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art.“

7 Art. 55 („Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art“) bestimmt:

„(1) Erfordert der Bezug von Leistungen unterschiedlicher Art oder von sonstigen Einkünften die Anwendung der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Doppelleistungsbestimmungen:

a) auf zwei oder mehrere autonome Leistungen, so teilen die zuständigen Träger die Beträge der Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt worden sind, durch die Zahl der Leistungen, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind; ...“

3. Vorbringen der Parteien

8 Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass es sich im vorliegenden Fall bei den fraglichen Leistungen um Leistungen unterschiedlicher Art handelt und dass zwei Hinterbliebenenrenten, nämlich die belgische Hinterbliebenenrente und die finnische Hinterbliebenenrente, einer nationalen Regelung für das Zusammentreffen von Leistungen unterliegen.

9 Die Parteien sind auch der Ansicht, dass die belgische Regelung für das Zusammentreffen von Leistungen durch Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 abgeschwächt wird. Über die Art und Weise der Anwendung dieser Bestimmung sind sich die Parteien jedoch nicht einig.

A. Föderaler Pensionsdienst

10 Der Föderale Pensionsdienst ist der Ansicht, dass sich die Formulierung „die berücksichtigt worden sind“ in Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung

Nr. 883/2004 nur auf den Teil der Leistungen beziehe, der berücksichtigt werde, um das Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art zu begrenzen, d. h. auf den Betrag, der die Kumulierungsobergrenze übersteige. Ihm zufolge ist der Betrag der Leistungen, die bei der Kürzung der Hinterbliebenenrente berücksichtigt werden (im vorliegenden Fall die 11 418,87 Euro, um die die Altersrente die Kumulierungsobergrenze übersteigt), durch die Zahl der Hinterbliebenenrenten zu teilen, die den Doppelleistungsbestimmungen für Leistungen unterschiedlicher Art unterliegen (im vorliegenden Fall die belgische und die finnische Hinterbliebenenrente, da die spanische Hinterbliebenenrente nicht gekürzt wird). Dieser Betrag werde durch zwei geteilt (belgische Hinterbliebenenrente und finnische Hinterbliebenenrente, die der Obergrenze unterliegen) und das Ergebnis werde anschließend von der Hinterbliebenenrente abgezogen.

- 11 Seine Berechnung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Hinterbliebenenrente: 7 638,46 Euro

Obergrenze für die Kumulierung: 16 458,42 Euro (110 % der vollständigen Hinterbliebenenrente)

Zu berücksichtigende Altersrenten: 20 238,83 Euro

Berechnung der Überschreitung der Kumulierungsobergrenze:

7 638,46 Euro (Betrag der Hinterbliebenenrente) + 20 238,83 Euro (Summe der Altersrenten) – 16 458,42 Euro (Kumulierungsobergrenze) = 11 418,87 Euro.

Berechnung der gekürzten Hinterbliebenenrente:

7 638,46 Euro – 11 418,87 Euro

2

(Betrag, um den die Obergrenze überschritten wird, geteilt durch die Zahl der Hinterbliebenenrenten, die Regeln über das Zusammentreffen von Leistungen unterliegen, hier die belgische und die finnische Hinterbliebenenrente) = 1 929,03 Euro

- 12 Der Föderale Pensionsdienst weist außerdem darauf hin, dass die finnischen Behörden bei der Berechnung der finnischen Hinterbliebenenrente, über die HK am 10. November 2017 informiert worden sei, die gleiche Berechnungsmethode angewandt hätten.

B. HK

- 13 HK ist der Ansicht, dass Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 auf die Einkünfte des Rentenempfängers abstelle, die nach nationalen Regeln über

das Zusammentreffen von Leistungen berücksichtigt würden, und dass es die Beträge der anderen Renten als solche seien, die durch zwei geteilt werden müssten.

- 14 Seine Berechnung weicht daher in diesem Punkt von jener des Föderalen Pensionsdienstes ab:

Berechnung der Überschreitung der Kumulierungsobergrenze:

7 638,46 Euro (Betrag der Hinterbliebenenrente) + 20 238,83 Euro

2

(Gesamtbetrag der Altersrente geteilt durch die Zahl der Hinterbliebenenrenten, die Regeln über das Zusammentreffen von Leistungen unterliegen, hier die belgische und finnische Hinterbliebenenrente) – 16 458,42 Euro (Kumulierungsobergrenze)

= 1 299,45 Euro

Berechnung der gekürzten Hinterbliebenenrente:

7 638,46 Euro – 1 299,45 Euro = 6 399,01 Euro

4. Würdigung durch das Tribunal du travail (Arbeitsgericht)

- 15 Die Situation von HK ist in zweifacher Hinsicht ungewöhnlich, da er aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeiten selbst Anspruch auf eine belgische und eine spanische Altersrente für Arbeitnehmer hat und nach dem Tod seiner Ehefrau auch Anspruch auf eine belgische, eine spanische und eine finnische Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer hat, da seine Ehefrau in verschiedenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Finnland) gearbeitet und entsprechende Beiträge entrichtet hatte.
- 16 Nach belgischem Recht ist das Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente und einer Altersrente bis zu einer Obergrenze von 110 % des Betrags der Hinterbliebenenrente zulässig, die dem überlebenden Ehegatten im Falle einer vollständigen Berufslaufbahn gewährt worden wäre.
- 17 Zur Durchführung von Art. 48 AEUV koordiniert die Verordnung Nr. 883/2004 die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und regelt insbesondere die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorgesehenen Doppelleistungsbestimmungen. Sie ersetzt die Verordnung Nr. 1408/71. Der Gerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass „[w]eder die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 noch die der Verordnung Nr. 883/2004 ... ein gemeinsames System der sozialen Sicherheit geschaffen [haben]. Sie sollen lediglich die verschiedenen nationalen Systeme, die bestehen bleiben, koordinieren“ (Urteile vom 21. Februar 2013, Salgado González, C-282/11,

EU:C:2013:86, vom 7. Dezember 2017, Zaniewicz-Dybeck, C-189/16, EU:C:2017:946, und vom 21. Oktober 2021, Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie, C-866/19, EU:C:2021:865, Rn. 25).

- 18 Das Zusammentreffen der Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer und der verschiedenen (belgischen und ausländischen) Altersrenten muss als Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art betrachtet werden. Leistungen, die auf der Grundlage der beruflichen Laufbahn zweier verschiedener Personen berechnet werden, können nicht als Leistungen gleicher Art betrachtet werden. Im vorliegenden Fall wurde die belgische Hinterbliebenenrente von HK auf der Grundlage der beruflichen Laufbahn seiner verstorbenen Ehefrau berechnet, während seine belgische und seine spanische Altersrente auf der Grundlage seiner eigenen beruflichen Tätigkeit gewährt wurden. Es geht hier also keineswegs um Leistungen gleicher Art.
- 19 In Anbetracht der vorgelegten Berechnungen hat HK nur aufgrund der Anwendung von Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Ein anderer Arbeitnehmer, der aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeiten Anspruch auf eine belgische Altersrente in gleicher Höhe wie die von HK bezogene Rente hat, also 20 238,83 Euro, würde in Belgien keine Hinterbliebenenrente erhalten.
- 20 HK befindet sich also aufgrund der Anwendung der unionsrechtlichen Regelung in einer günstigeren Situation.
- 21 Die Regelung nach Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 war in dieser Form nicht Teil der Vorgängerverordnung Nr. 1408/71. Deren Art. 46c Abs. 1 bestimmte:
- „Führt der Bezug von Leistungen unterschiedlicher Art oder von sonstigen Einkünften gleichzeitig zur Kürzung, zum Ruhen oder zur Entziehung von zwei oder mehr Leistungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i), so werden Beträge, die bei strenger Anwendung der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsbestimmungen nicht ausgezahlt werden, durch die Zahl der zu kürzenden, zum Ruhen zu bringenden oder zu entziehenden Leistungen geteilt.“
- 22 Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 hat also offensichtlich die in Art. 46c Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehene Regelung geändert. Nach einer Ansicht wird nun nicht mehr der Betrag der Leistung geteilt, der nicht gewährt wird, sondern es werden die Leistungen oder Einkünfte geteilt, die für die Anwendung des Kumulierungsverbots zu berücksichtigen sind.

Nach einer anderen Ansicht muss hingegen, wenn durch die Anwendung solcher Regeln mehrere autonome Leistungen gleichzeitig gekürzt werden sollen, der Betrag, auf den sich die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung bezieht, durch die Zahl der zu kürzenden, zum Ruhen zu bringenden oder zu entziehenden Leistungen geteilt werden.

- 23 Das Tribunal du travail stellt fest, dass es im vorliegenden Fall ein Problem mit der Auslegung der in Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 enthaltenen Regel gibt, und hält es für erforderlich, dem Gerichtshof die beiden nachfolgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

5. Vorlagefragen

- 24 Das Tribunal du travail legt folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:
- Ist die Regel in Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wonach die zuständigen Träger die Beträge der Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt worden sind, durch die Zahl der Leistungen teilen, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind, dahin auszulegen, dass die für die Anwendung des Kumulierungsverbots berücksichtigten Einkünfte als solche durch die Zahl der von Doppelleistungsbestimmungen betroffenen Hinterbliebenenrenten zu teilen sind?
 - Ist die Regel in Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wonach die zuständigen Träger die Beträge der Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt worden sind, durch die Zahl der Leistungen teilen, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind, vielmehr so auszulegen, dass nicht die für die Anwendung des Kumulierungsverbots berücksichtigten Einkünfte als solche, sondern vielmehr der Teil der Einkünfte, der eine Kumulierungsobergrenze wie die beispielsweise in der in Rede stehenden nationalen Bestimmung vorgesehene übersteigt, durch die Zahl der von Doppelleistungsbestimmungen betroffenen Hinterbliebenenrenten zu teilen sind/ist?